



ACHTUNG:
 Die eingezeichneten Werkleitungen können unvollständig sein und von der eingezeichneten Lage abweichen. Im weiteren kann das Leitungsnetz erweitert oder abgedeckt werden.
 Der Bauherr ist verpflichtet sich vor Baubeginn beim Werk über die genaue Lage zu erkundigen. Die genaue Kabelgröße und Eingrabetiefe ist durch Sonderschnitte festzustellen.
 Der Grundriß besitzt keine Rechtsgültigkeit. Für Schäden an Werkleitungen haftet der Verursacher.